

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden „Allgemeine Leistungsbedingungen für Engineering- und Planungsleistungen („ALE“) gelten für Angebote und Bestellungen des Kunden („Angebots-/Leistungsempfänger/Auftraggeber“) bei der Schmidmeier NaturEnergie GmbH („SNE“) zu Planungs-, Engineering- und Studienleistungen der SNE inklusive der dazugehörigen Dokumentation, (nachfolgend „Leistungen“).

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich im Angebot erwähnt wurde, sind alle Angebote unverbindlich.
2. Technische Unterlagen, Skizzen, Spezifikationen, Mengenrüste, Modell- und Investitionsberechnungen, sowie sämtliche Angaben über Leistungen, Betriebsbedingungen, Parameter, Maße und Gewichte, sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch SNE erklärt wird.

An sämtlichen dem Auftraggeber oder Angebotsempfänger im Rahmen des Anfrage- oder Angebotsvorganges übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Spezifikationen, Kostenvoranschlägen, Studien, Berechnungen sowie anderen für den Angebotsempfänger ausgearbeiteten Projektierungs- oder Engineering-Leistungen, gleichgültig ob in schriftlicher, mündlicher oder in Form von elektronischen Datenträgern übermittelt, bleiben geistiges Eigentum von SNE. Die von SNE dem Angebots- / Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten und Dateien sind dem Auftraggeber/Angebotsempfänger vertraulich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SNE weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten gegenüber für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Datum des Angebots oder der jeweiligen Überlassung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von SNE unverzüglich zurückzugeben.

3. Für Leistungen und/oder Angebote von SNE gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit im Angebot nicht ausdrücklich abweichende Bedingungen angegeben. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, SNE hat ausdrücklich schriftlich den Bedingungen des Auftraggebers zugestimmt. Diese Bedingungen von SNE gelten auch dann, wenn SNE in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Sie sind vom Auftraggeber auch angenommen, wenn er die Leistungen von SNE entgegennimmt oder selbst dazu Leistungen oder Mitwirkungshandlungen erbringt.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SNE maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von SNE.
2. Bei Verwendung des Leistungsgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich der Umfang hinsichtlich möglicher Normen und Standards, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften nach der jeweils getroffenen Vereinbarung.
3. Für die Beachtung von gesetzlichen Vorschriften oder die Einholung von Genehmigungen für Bauvorhaben, Installation und/oder Betrieb eines auf der Grundlage der Planungs- und / oder Engineering-Leistungen von SNE zu errichtenden Anlage ist der Auftraggeber verantwortlich.
4. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Abwicklung des Vertrages oder einer Leistung von SNE außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Auftraggeber getragen.

IV. Geistiges Eigentum, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrecht

1. SNE behält sich alle Rechte gemäß UrhG vor, sofern diese nicht im Rahmen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung auf den Auftraggeber übertragen wurden.

SNE räumt dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, unbefristetes, unentgeltliches sowie grundsätzlich unübertragbares und nicht lizenzierbares Nutzungsrecht ein. Diese beschränkt sich auf den Leistungsgegenstand und auf den ausdrücklich festgelegten oder mangels Festlegung auf den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

2. SNE wird die zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter erbringen.

V. Preis

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise für die Leistungen ab Werk Zeitlern, zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen des Lohn- und Gehaltsniveau gemäß Nachweisen des Statistischen Bundesamtes (STATIS) bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung von SNE innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen.
2. Gegen Ansprüche von SNE kann der Auftraggeber nur Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers aus dem Vertrag erwächst und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Bei Zahlungsverzug werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Zinsen für das Jahr im gesetzlich zulässigen Rahmen berechnet. Zudem behält sich SNE eine angemessene Anpassung des Leistungstermins vor.
4. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungs- oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, ist SNE berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, Eigentum von SNE.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SNE zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe des Leistungsgegenstandes verpflichtet.

VIII. Leistungstermin und Leistungszeit

1. Vereinbarte Leistungstermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindlich und gelten als Richttermine und unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Ein Leistungstermin bzw. ein Termin zur Lieferung der Leistungen ist nur verbindlich, wenn dies im Vertrag oder der Auftragsbestätigung von SNE ausdrücklich bestimmt ist. Die Lieferzeit beginnt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung vom Auftraggeber - auf Anforderung von SNE - zu beschaffender Unterlagen oder Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder einer Zahlungssicherheit.
3. Ein vereinbarter Termin zur Leistungserbringung verschiebt sich angemessen bei Streik und Aussperrung, in allen Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von SNE liegen, z. B. Betriebsstörungen, pandemische Behinderungen oder Einschränkungen von Personalverfügbarkeit, oder

Einschränkungen sowie Verzögerung bedingt durch einschränkende gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland oder anderer, nicht von SNE verschuldeter Verzögerungen, soweit diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken und berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzansprüchen. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird SNE dem Auftraggeber anzeigen. Zudem wird ein Kündigungsrecht gemäß Art. XI. ausdrücklich vorbehalten.

IX. Gewährleistung und Mängelansprüche

Für Leistungs- und Rechtsmängel leistet SNE unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich Art. XIV, wie folgt Gewähr:

Mängel der Leistungen:

1. Alle diejenigen Teile der Leistungen werden nach Wahl von SNE unentgeltlich nachgebessert oder neu erbracht, die sich infolge eines vor der Leistungsübergabe liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung derartiger Mängel ist SNE unverzüglich schriftlich zu melden.
2. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzleistung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SNE, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten der Ersatzleistung einschließlich der Versandkosten. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
3. Zur Vornahme aller SNE notwendig erscheinender Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzleistungen hat der Auftraggeber, nach vorheriger Abstimmung mit SNE, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu einzuräumen, andernfalls ist SNE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Lediglich in besonders dringenden Fällen oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. In diesem Fall ist SNE unverzüglich darüber zu informieren.
4. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn SNE - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung wegen eines Mangels der Ingenieur- oder Planungsleistung fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Art. XIV.
5. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Übergabe der Leistung.
6. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anderes vereinbart, sind Angaben in den Leistungen von SNE über Kosten zur Erstellung oder Daten zur Wirtschaftlichkeit einer entsprechenden Anlage des Auftraggebers, unverbindlich und nicht Gegenstand einer Gewährleistung. Hat SNE sich im Einzelfall zur Erstellung von ins Einzelne gehender Kostenvoranschläge oder Angaben zur Wirtschaftlichkeit einer den Leistungen entsprechenden Anlage ausdrücklich verpflichtet, so haftet SNE nur insoweit, als wesentliche, zur Erstellung der Anlage erforderliche Leistungen schuldhaft nicht angeführt sind.

Rechtsmängel

SNE gewährleistet, dass der Leistungsgegenstand frei von Verletzung von im Zeitpunkt des Vertrages in Deutschland eingetragenen Rechten Dritter ist, vorausgesetzt ein allfälliger Schaden resultierend aus einem solchen Rechtsmangel ist nicht aufgrund lediglich leichter Fahrlässigkeit entstanden. SNE wird den Auftraggeber verteidigen und nach eigenem Ermessen Abhilfe schaffen, um diesen schadlos zu halten, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber einen allfälligen Drittanpruch auf Verletzung

von geistigem Eigentum innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bekanntwerden SNE anzeigt und SNE entsprechende Verteidigungsmöglichkeit einräumt. Der Auftraggeber hingegen hat SNE zu verteidigen und vollumfänglich schadlos zu halten, wenn die Basis für die Verletzung von geistigem Dritteigentum auf Angaben, Leistungen oder Spezifikationen des Auftraggebers zurückzuführen oder diesen ursächlich zuzuordnen sind.

X. Recht des Auftraggebers auf Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag durch schriftliche Erklärung nur kündigen, wenn

1. für SNE die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist und SNE die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Kündigungsrecht nur, wenn die Teilleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist, andernfalls kann der Auftraggeber eine angemessene Minderung des Preises verlangen;
2. der Auftraggeber schriftlich zweimal eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von SNE zu vertretenden Mangels gemäß Art. IX mit der ausdrücklichen Erklärung bestimmt hat, dass er nach einem erfolglosen Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen wird und wenn er beweist, dass diese Nachfrist durch Verschulden von SNE nicht eingehalten ist und infolge der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
3. Mit Kündigung des Vertrages nach Art. X erlöschen die Pflichten von SNE zur Erfüllung der Leistungen. SNE hat dem Auftraggeber nur diejenigen Kosten zu ersetzen, die umfänglich vernünftiger Weise SNE bei einer angenommenen erfolgreichen Nacherfüllung selbst entstanden wären.

XI. Recht von SNE auf Kündigung

1. SNE kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung kündigen, wenn
 - (i) unvorhergesehene Ereignisse oder Ereignisse, die nicht von SNE zu vertreten sind, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen wesentlich verändern oder auf den Betrieb von SNE erheblich einwirken, oder
 - (ii) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtern, oder
 - (iii) der Auftraggeber mit einer Verpflichtung zur Zahlung mehr als 60 Tage in Verzug ist, oder der Auftraggeber eine sonstige Verpflichtung aus dem Vertrag verletzt hat und nach angemessener Nachfristsetzung durch SNE der Verletzung nicht abgeholfen hat, oder
 - (iv) der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Art. XVI. nicht oder nur unzureichend nachkommt, oder
 - (v) im Falle von höherer Gewalt, sofern sich diese über einen Zeitraum von mehr als 90 Tage erstreckt.
2. Das Kündigungsrecht bleibt auch von einer zunächst vereinbarten Verlängerung der Leistungszeit unbeschadet. Mit Kündigung des Vertrages nach Art. XI. erlöschen sämtliche Pflichten von SNE aus dem Vertrag. Der Auftraggeber hat SNE den Preis für die erbrachten Leistungen zu bezahlen sowie den SNE aufgrund dieser Kündigung entstandenen Schaden angemessen zu erstatten.

XII. Verwendung und Geheimhaltung der Planungs- und Ingenieurleistungen von SNE, Datenschutz

1. Der Auftraggeber darf die Planungs- und/oder Ingenieurleistungen von SNE sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen, Dokumente, Dateien, Berechnungen, Studien und sonstige Ausarbeitungen, nur für den im Vertrag genannten Zweck und nur für die Realisierung des geplanten Projektes oder Bauvorhabens verwenden.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht allgemein zugängliche oder bekannte Informationen und Unterlagen, von welchen er im Zusammenhang mit den Leistungen Kenntnis erhält, streng vertraulich zu behandeln und

Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen oder bekannt zu geben.

3. SNE und der Auftraggeber sind verpflichtet, die Bestimmungen des jeweiligen anwendbaren Datenschutzgesetzes einzuhalten und die zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

XIII. Anwendbare Normen und Standards

Auf die Ausführung von Leistungen durch SNE finden die deutschen technischen Standards, Normen und gesetzlichen Bestimmungen (z.B. TÜV Bestimmungen), die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit haben, Anwendung. Sofern sich nach diesem Zeitpunkt gesetzliche oder anderweitige Änderungen von Normen oder Standards ergeben, die zwingenden Einfluss auf den vereinbarten Leistungsumfang von SNE haben, so gilt dies als kostenpflichtige Änderung des Leistungsumfanges. In diesem Fall wird der Auftraggeber eine Änderungsbestellung auf der Grundlage eines entsprechenden Angebotes von SNE vornehmen.

XIV. Haftung

Vorrangig vor allen anderen vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen gelten nachfolgende Regelungen gemäß Absatz 1. bis 4.:

1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch SNE und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche und Rechte des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Auftraggebers auf Schadensersatz, Minderung, Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
2. SNE haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Zinsverluste, Kapitalkosten, entgangene Geschäfte, Produktionsausfall oder -unterbrechung, zusätzliche Produktionskosten, Kosten einer Abschaltung, Nutzungsausfall jeglicher Lieferungen, Leistungen, anderer Gegenstände und anderen Eigentums insgesamt oder in Teilen, Daten- oder Informationsverlust, sonstige vergleichbare Schäden oder für jedwede indirekte, mittelbare oder Folgeschäden oder für Ansprüche von Vertragspartnern des Auftraggebers oder anderen Dritten, einschließlich Vertragsstrafen und pauschalisierten Schadensersatz, welche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, dies gleichgültig ob aus Vertrag (einschließlich Gewährleistung und sonstiger Pflichtverletzung), Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche).
3. Die Haftung von SNE ist insgesamt für alle Ansprüche zusammen aus oder im Zusammenhang mit der Beauftragung des Auftraggeber oder mit einem Vertrag und dessen Erfüllung der Leistungen oder der Verwendung des Leistungsgegenstandes, gleichgültig ob aus Vertrag (einschließlich Gewährleistung und sonstiger Pflichtverletzung), Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche) beschränkt auf einen Betrag, der der Vergütung für die betroffenen Leistungen von SNE entspricht.
4. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit dem zwingenden Recht entgegensteht.

XV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von SNE nicht auf Dritte übertragen.

XVI. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungen durch SNE obliegt dem Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht. Auf Anforderung von SNE hat der Auftraggeber an SNE alle technischen Datengrundlagen, Angaben zu Rahmenbedingungen, Betriebsparameter, Brennstoffen und Prozessbeschreibung sowie sonstige technische Angaben und Informationen kostenlos und rechtzeitig an SNE zur Verfügung zu stellen.
2. Die für Planungs- oder Ingenieursleistungen projektspezifisch bedeutsamen technischen, bau- oder betriebsrechtlichen und sonstige Vorschriften, wird der Auftraggeber rechtzeitig und in vollem Umfang an SNE zur Verfügung stellen.
3. Soweit für die Leistungen von SNE behördliche oder gutachterlichen Genehmigungen erforderlich sind, werden diese, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Auftraggeber eingeholt.

XVII. Schutzrechte

SNE versichert nach bestem Wissen, keine Kenntnis von den Planungs- oder Ingenieurleistungen entgegenstehenden Schutzrechten Dritter zu haben. Ansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch SNE bestimmen sich ausschließlich nach Art. XIV dieser Bedingungen.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Zeitlarn, soweit sich nicht aus der Art der Leistungen etwas anderes ergibt.
2. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und SNE gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge zum internationalen Warenkauf deutsches Recht.
3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg. SNE ist berechtigt auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

XIX. Schriftform

1. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zum Planungs- und Engineering-Vertrag (Ingenieur-Vertrag) bedürfen der Schriftform. Telefonische und mündliche Absprachen und Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung, die auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen kann.

XX. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen für die Planungs- und Ingenieursleistungen von SNE ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.
2. SNE weist gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass über den Auftraggeber personenbezogene Daten gespeichert werden.